

0617



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 27. März 1991

Decisione

033.9/89

3003 Bern, 6. März 1991

Ausgestellt

An den Bundesrat

**Aussprachepapier****Schweizerische Blauhelmtuppen**

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA und des EMD vom 6. März 1991

Aussprachepapier

Aufgrund der Beratung wird Schweizerische Blauhelmtuppen

## 1. Ausgangslage

beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier des EDA und des EMD über schweizerische Blauhelmtuppen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. EDA und EMD werden mit der Ausarbeitung einer Botschaft beauftragt.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

## 2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes

Protokollauszug an:

ohne /  mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
X		EMD	10	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		

EIDG. DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN  
EIDG. MILITAERDEPARTEMENT

033.9/89

3003 Bern, 6. März 1991

Ausgeteilt

An den Bundesrat

**Aussprachepapier**  
**Schweizerische Blauhelmtruppen**

**1. Ausgangslage**

Der Nationalrat hat am 17. März 1989 ein Postulat von Nationalrat Ott und 101 Mitunterzeichner angenommen und dem Bundesrat mit folgendem Wortlaut überwiesen:

"Im Jahre der Verleihung des Friedens-Nobelpreises an die Peace-Keeping-Forces der UNO, und angesichts der in unserer Zeit immer wichtiger werdenden sicherheitspolitischen Aufgabe der Befriedung regionaler Konflikte auf der Welt, wird der Bundesrat eingeladen, die Möglichkeit, die politische Wünschbarkeit und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Stellung von Blauhelmkontingenten aus der Schweizer Armee beförderlich zu prüfen und dem Parlament umfassend darüber zu berichten."

Das EDA und EMD setzten im Anschluss daran eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, den Bericht zu erarbeiten. Dieser liegt nun vor.

**2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes**

Darin wird im wesentlichen folgendes dargelegt:

**2.1 Allgemeines**

Der Bundesrat hat gestützt auf den Bericht über die Legislaturplanung 1987-1991 am 14. März 1988 dem Konzept des EDA und des EMD zugestimmt, die internationalen Anstrengungen bei friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen auch im Personalbereich vermehrt zu fördern. Mit dem Einsatz von Militärbeobachtern im Nahen Osten und einer unbewaffneten Sanitätseinheit und Wahlbeobachter in Namibia, hat unser Land diese Absicht unter Beweis gestellt.

In seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik erklärte der Bundesrat, dass zusätzlich zu derartigen Operationen auch die Entsendung von Schweizerischen Blauhelmtruppen gehören sollen.

Der Einsatz eines Blauhelmkontingentes hat in der Regel zum Zweck, das Wiederaufleben von Feindseligkeiten zwischen den Konfliktparteien zu verhindern, um damit günstige Voraussetzungen für eine Konfliktlösung zu schaffen. Die Praxis zeigt, dass neben dem Einsatz unbewaffneter Militärbeobachter für die Bewältigung solcher Aufgaben auch bewaffnete Friedenstruppen nötig sind. Diese Truppen sind mit leichten Handfeuerwaffen ausgerüstet, die sie ausschliesslich für die Selbstverteidigung im Notfall einsetzen dürfen.

Friedenserhaltende Aktionen spielen heute eine wichtige Rolle bei der Wahrnehmung einer der Schlüsselaufgaben der Vereinten Nationen zur Sicherung des Weltfriedens. Die UNO kann dabei auf eine über 30-jährige, guteingespielte Praxis zählen, womit auch sichergestellt ist, dass sich die schweizerischen Blauhelmtruppen in ein bewährtes, internationales Konzept eingliedern würden.

Ein entscheidendes Merkmal dieser Aktionen besteht darin, dass sie nicht gegen den Willen von Konfliktparteien, sondern nur im Einvernehmen mit jenen zum Tragen kommen. Dadurch unterscheiden sie sich grundlegend von den kollektiven Zwangsmassnahmen der UNO-Charta, die sich stets gegen eine Partei richten, welche die internationale Sicherheit bedroht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den laufenden Golfkrieg. Die Durchführung militärischer Sanktionen der UNO unter einem - im Golfkrieg fehlenden - einheitlichen UNO-Kommando wäre somit kein Einsatz von Blauhelmtruppen. Kollektive Zwangsmassnahmen und Friedenswahrung sind zwei völlig verschiedene Tätigkeiten.

## 2.2 Bedürfnis der UNO für weitere Blauhelmtruppen

Trotz zur Zeit für friedenserhaltende Aktionen günstigen internationalen Bedingungen lässt sich der mittel- und längerfristige Bedarf an weiteren Blauhelmkontingenten - und damit auch an schweizerischen Blauhelmtruppen - nur schwer voraussagen.

So ist es nicht leicht abzuschätzen, wie sich die gegenwärtigen Regionalkonflikte entwickeln und welches der weitere Bedarf an friedenserhaltenden Operationen sein wird. Man kann jedoch davon ausgehen, dass auch künftig Blauhelmtruppen benötigt werden. Die provisorischen Pläne der UNO sehen für Kambodscha und für die Westsahara u.a. auch Blauhelmtruppen vor. Ebenso ist es möglich, dass sich ein truppenstellender Staat aus

einer laufenden Operation zurückzieht, was den Ersatz durch Kontingente anderer Staaten bedingen würde.

Gemäss ständiger Praxis ersucht die UNO in der Regel neutrale und nichtgebundene Staaten, für operative Aufgaben, Kontingente bereitzustellen. Auch in Zukunft dürften diese Staaten bevorzugt werden.

### 2.3 Blauhelmtruppen eines UNO-Nichtmitgliedes

Sollte die Schweiz Blauhelmtruppen bereitstellen, so würde sich zum ersten Mal ein Nichtmitglied der Vereinten Nationen in dieser Form an einer friedenserhaltenden Operation beteiligen. Das UNO-Generalsekretariat sieht in unserer Nichtmitgliedschaft jedoch kein Hindernis für die Entsendung von Schweizer Blauhelmtruppen. Nach Meinung der UNO hat unser Land den entscheidenden Schritt mit der Teilnahme an Operationen im Rahmen der UNTAG und mit der Entsendung von Militärbeobachtern in die UNTSO getan. Auch bleibt die volle Vertragsfreiheit der Schweiz in jedem Fall gewahrt. Was die Gegenseite betrifft, so wäre in jedem Einzelfall stets die Zustimmung sämtlicher Konfliktparteien und des Sicherheitsrates erforderlich.

Für die innenpolitische Ueberzeugungsarbeit wird es entscheidend sein, unsere Bereitstellung von Blauhelmtruppen als UNO-Nichtmitglieder ausführlich in der Botschaft zu behandeln.

### 2.4 Organisation und Aufbau von Blauhelmtruppen

Organisation und Aufbau einer friedenserhaltenden Operation mit Blauhelmtruppen sind stets auf die spezifischen Bedürfnisse des Einsatzes abgestimmt. Sie sind militärisch strukturiert und entsprechen organisatorisch der Dreiteilung Führung, Einsatz, Logistik. Eine Blauhelmformation für ein bestimmtes Einsatzgebiet setzt sich aus Bataillonen und Spezialeinheiten verschiedener Staaten zusammen. Die einzelnen Kontingente bewahren im Rahmen des Mandates des Sicherheitsrates ihren nationalen Charakter. Umfang, Struktur und Zusammensetzung bedürfen jedoch allenfalls einer Anpassung. Die Friedenstruppe als Ganzes wird von einem UNO-Kommandanten (Force-Commander) geführt, dem ein Stab zur Verfügung steht. In der Regel sind UNO-Bataillone in Organisation, Aufbau und Führung am ehesten mit einem schweizerischen Füsilier-Bataillon zu vergleichen.

Gefordert ist eine hohe Einsatzflexibilität und Selbstversorgung. Nach den Bedürfnissen des Einsatzes (Ort und Auftrag) richtet sich auch der Bestand des Kontingentes. Erfahrungen zeigen, dass die Einheiten durchschnittlich eine Stärke von 400-800 Personen aufweisen.

Grundsätzlich kämen für solche Einsätze nur Angehörige der Armee in Frage, die sich für einen solchen Einsatz freiwillig melden. Mit dem Personal wird ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis eingegangen. Je nach Art des Einsatzes kann eine teilweise Anrechnung an die Militärdienstpflicht in Frage kommen (analog Namibia). Die Einsatzdauer für den einzelnen Soldaten sollte mindestens 6 Monate betragen.

Die Ausrüstung des Kontingentes würde auf vorhandenem Armeematerial basieren, ergänzt durch einsatzspezifisches Spezialmaterial. Konkret müsste die Einheit mit Transportmitteln, Uebermittlungs-, Genie-, Sanitäts- und Schutzmaterial ausgerüstet werden.

Zur Ausübung seiner Aufgaben bedürften Angehörige eines Blauhelmkontingentes einer speziellen, auf den Einsatz abgestimmten Ausbildung in der Schweiz (rund 4 Wochen). Die dafür notwendigen Ausbildungsinfrastrukturen müssten geschaffen und einsatzerfahrenes Ausbildungspersonal rekrutiert werden (zB zurückgekehrte Militärbeobachter oder evtl. ausländische Instruktoren).

## 2.5 Schaffung notwendiger Verwaltungsstrukturen

Vor allem im EMD müssten die für die Rekrutierung, Ausbildung, Ausrüstung, Entsendung und laufende operationelle Führung notwendigen Verwaltungsstrukturen gebildet werden.

## 2.6 Personelle Auswirkungen auf das EDA und EMD

Zum heutigen Zeitpunkt ist das EDA und das EMD lediglich auf den Einsatz von Militärbeobachtern und das EDA zusätzlich von Wahlbeobachtern eingerichtet. Beide Departemente müssten daher personell aufgestockt werden:

### - Personelle Auswirkungen auf das EDA

Bei der Schaffung schweizerischer Blauhelmtruppen wäre es unabdingbar, der Direktion für internationale Organisationen drei zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Eine Person würde benötigt für die sehr umfassenden Verhandlungen mit der UNO. Ein weiterer Mitarbeiter wäre für die internationale Dimension der Ausbildung, die Kontakte mit den Aussenministerien anderer truppenstellender Staaten und ausländischen Experten sowie die Referententätigkeit erforderlich. Schliesslich wäre die seit drei Jahren beantragte Stelle zur Entlastung des für das ganze Peace-keeping Dossier zuständigen einzigen Mitarbeiters zu besetzen.

#### - Personelle Auswirkungen auf das EMD

Alle operationellen Fragen künftiger Einsätze wie beispielsweise Rekrutierung, Einberufung, Ausrüstung, Entsendung, Ablösung oder logistische Betreuung im Felde fielen in den Tätigkeitsbereich des EMD. Ausbildung, Führung und Einsatz eines Blauhelmkontingentes könnten deshalb nur mit einer personellen Aufstockung des EMD von voraussichtlich 20 bis 30 Personen sichergestellt werden. Dies entspricht ausländischen Erfahrungswerten.

#### 2.7 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten können aufgeteilt werden in Ausgaben für Infrastrukturen, Vorbereitungen und Ausbildung, jährlich ca. Fr. 7,5 Mio (im ersten Jahr Fr. 9,5 Mio), Material ca. Fr. 16 Mio und schliesslich Einsatz ca. Fr. 60 Mio. Diese Zahlen können je nach Einsatzort sehr stark variieren. Ein Teil dieser Kosten sowie ein Teil des Materials werden von der UNO zurückerstattet (pro Soldat/Monat \$ 950.-).

In den bisher aufgeführten Zahlen sind die Kosten für die Anpassung der Verwaltungsstrukturen im EDA und EMD nicht inbegriffen. Hier müsste mit jährlichen Mehrkosten von ungefähr 2,5 Mio Fr. gerechnet werden. Falls Ausgaben für die Entsendung von Blauhelmtruppen im Voranschlag eingestellt würden, müsste das EMD-Budget entsprechend erhöht werden. Solche Operationen dürften nicht zu einer Schmälerung der übrigen Ausgaben des EMD führen.

#### 2.8 Neutralitätsrechtliche und neutralitätspolitische Aspekte eines schweizerischen Blauhelmeinsatzes

Das Neutralitätsrecht verpflichtet die Schweiz in erster Linie, keinen Krieg zu beginnen und nicht an einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten teilzunehmen (vgl. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, SR 0.515.21). Die Teilnahme an Blauhelmoperationen ist mit den Rechten und Pflichten eines Neutralen vereinbar.

Damit die Mitwirkung der Schweiz an einer Blauhelmoperation der UNO auch im konkreten Anwendungsfall keinerlei neutralitätsrechtliche oder neutralitätspolitische Schwierigkeiten mit sich brächte, müssten vor und während des Einsatzes folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zum ersten müsste vor Entsendung der Truppen die Zustimmung aller direkt beteiligten Konfliktparteien und insbesondere jenes Staates, auf dessen

Hoheitsgebiet die Blauhelmtruppen stationiert werden, vorliegen.

- Zum zweiten müsste sichergestellt sein, dass sich die Blauhelmtruppen unparteiisch verhalten. Ihr Einsatz darf eine Lösung der strittigen Fragen nicht präjudizieren. Die Friedenstruppe darf nicht zum Schutze der Interessen einer der Konfliktparteien verwendet oder dazu eingesetzt werden, eine bestimmte Lösung gegenüber einer Seite durchzusetzen.
- Zum dritten dürften die Blauhelmtruppen ihre Waffen nur im Notfall zur Selbstverteidigung einsetzen. Jeder Einsatz für andere Ziele, etwa zur Erzwingung politischer Lösungen oder zur Bekämpfung einer Streitpartei, ist ausgeschlossen.
- Zum vierten müsste sich die Schweiz die Möglichkeit vorbehalten, ihr Kontingent zurückzuziehen, wenn eine der genannten Voraussetzungen wegfällt, sich die Gegebenheiten grundsätzlich ändern oder die Gefahr der Verwicklung unseres Landes in einen Konflikt besteht.

Die Beurteilung, ob alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, müsste der Bundesrat im konkreten Einzelfall vornehmen.

## 2.9 Verfassungsmässigkeit und gesetzliche Ausgestaltung

Die Entsendung von Blauhelmtruppen ist grundsätzlich mit Art. 18 Abs. 1 BV, der die allgemeine Wehrpflicht statuiert, vereinbar (vgl. dazu Art. 116 Abs. 4 MO und BBl 1983 II 469). Sie fällt wie jede Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen in den Bereich der auswärtigen Angelegenheiten; diese gehören gemäss Art. 8 BV in die Zuständigkeit des Bundes.

Die Grundlage für den Einsatz von schweizerischen Blauhelmtruppen müsste in einem Bundesgesetz festgelegt werden, namentlich weil:

- die Aufstellung und Entsendung von schweizerischen Blauhelmtruppen für längere Zeit fester und wichtiger Bestandteil unserer Aussenpolitik wird und daher einer ausdrücklichen demokratischen Legitimation bedarf.
- nicht mehr bloss eine einzige Aktion beschlossen wird, sondern in generell - abstrakter Weise der Rahmen für mehrere künftige Beteiligungen bereitgestellt werden soll.

Durch die gesetzliche Regelung würde der Bundesrat in die Lage versetzt, zeitgerecht die notwendigen Verträge zu schliessen und die zusätzlichen einseitigen Vorbereitungen und Entscheide über die Teilnahme, den

Umfang, die Fortsetzung oder die vorzeitige Beendigung der Beteiligung vorzunehmen.

### 3. Aemterkonsultation zum Bericht

Der unter Ziff. 2 zusammengefasste Bericht des EDA und des EMD ist einer Aemterkonsultation unterzogen worden. Von einer Ausnahme abgesehen haben alle einbezogenen Stellen (BK, BJ, EFV) dem Bericht materiell zugestimmt. Es bestand eine Differenz zur Eidg. Finanzverwaltung. Diese ist der Meinung, dass die Bereitstellung der finanziellen Mittel nicht zur Aufstockung des EMD-Budgets führen dürfe, sondern innerhalb des EMD kompensiert werden müsse.

### 4. Zur Entwicklung der Lage: beeinflussende Faktoren seit Einreichung des Postulates Ott

Gemäss Bericht 90 zur Sicherheitspolitik ist die Teilnahme unserer Armee an friedensfördernden Einsätzen einer ihrer Aufgaben. Damit ist ein wesentlicher Schritt über die Konzeption der Gesamtverteidigung 1973 hinaus getan worden.

Seit geraumer Zeit ist sowohl in der Oeffentlichkeit als auch in parlamentarischen Kreisen ein Meinungsumschwung zugunsten einer schweizerischen Beteiligung an friedenspolitischen Aktivitäten festzustellen. Die Schweizerische Offiziergesellschaft und die Kommission Schoch mit ihrem Bericht zur Armee reform befürworten entsprechende schweizerische Leistungen.

Vor dem Hintergrund des Golfkrieges haben Parteien und Fraktionen die Forderung erhoben, die Schweiz solle einen solidarischen Beitrag in der Form eines Blauhelm-Kontingentes oder anderer friedenspolitischer Massnahmen in der Golfregion leisten.

Ein Beitrag der Schweiz in Form eines Blauhelm-Kontingentes kann aus folgenden Gründen erst mittelfristig verwirklicht werden:

- Administrative Planungs- und Führungsstrukturen lassen sich nicht über Nacht aufbauen.
- Die Schweizerische Armee ist kein stehendes, sondern ein Milizheer, sowohl in bezug auf Truppe und Material als auch hinsichtlich der Führungsstrukturen.
- Wir verfügen somit nicht über jeder Zeit abrufbares Personal. Die Beteiligung beruht auf Freiwilligen, die heute alle einen in der Wirtschaft integrierten Arbeitsplatz haben und z.B. punkto Kündigung des Arbeitsplatzes nicht unbegrenzt mobil sind.

- Auch wird die Ausbildung, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur sehr zeitintensiv sein.
- Selbst eine beförderliche parlamentarische Behandlung der für die Entsendung von Blauhelmtruppen notwendigen Rechtsgrundlagen würde Monate in Anspruch nehmen.

Das Projekt "Schweizerische Blauhelmtruppen" sollte aber trotzdem beschleunigt behandelt werden. Unter Ziffer 5. machen wir Ihnen einen entsprechenden Vorschlag: Auf die Verabschiedung eines Berichtes zum Postulat Ott sei zu verzichten. Statt dessen soll den eidgenössischen Räten direkt eine Botschaft über Schweizerische Blauhelme unterbreitet werden. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen und Schaffung der erforderlichen Ausbildungs- und Verwaltungsstrukturen könnte ein erstes schweizerisches Blauhelmkontingent dann innert rund zwei Jahren einsatzbereit sein.

##### 5. Weiteres Vorgehen

EDA und EMD sind der Meinung, dass auf die Verabschiedung des durch das Postulat Ott geforderten Blauhelmberichtes zu verzichten sei. Vielmehr soll den eidgenössischen Räten direkt eine Botschaft über schweizerische Blauhelme unterbreitet werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Mit einer namhaften politischen Opposition ist kaum zu rechnen (s. Ziffer 3).
- Die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen liesse sich um mehr als ein halbes Jahr beschleunigen.
- Das Parlament müsste sich nur einmal mit der Materie beschäftigen.
- Der Bundesrat würde dadurch optimal seiner im Bericht 90 zur Sicherheitspolitik erklärten Bereitschaft nachleben, Blauhelmtruppen zu stellen.

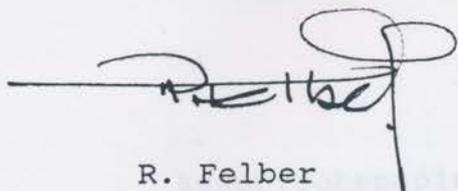
Mit der Ausarbeitung der Botschaft wäre das EDA und das EMD zu beauftragen. Parlament und Oeffentlichkeit wären entsprechend zu orientieren.

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen und Schaffung der erforderlichen Verwaltungs- und Ausbildungsstrukturen könnte ein erstes Blauhelmkontingent innert rund zwei Jahren einsatzbereit sein.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDG. MILITAERDEPARTEMENT



R. Felber

Schweizerische Blauhelstruppen



K. Villiger

Aufgrund des Antrages des EDA und des EMD vom 6. März 1961 wird beschlossen:

Beilage

Entwurf des Beschlussesdispositivs

1. EDA und EMD werden mit der Ausarbeitung einer Botschaft beauftragt.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



BUNDEGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

006.3

3003 Bern, den 14. März 1991



An den Bundesrat

Aussprachepapier:

Aussprachepapier  
 Schweizerische Blauhelmtuppen

Aufgrund des Antrages des EDA und des EMD vom 6. März 1991 wird beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt vom Aussprachepapier des EDA und des EMD über schweizerische Blauhelmtuppen in zustimmendem Sinne Kenntnis.
2. EDA und EMD werden mit der Ausarbeitung einer Botschaft beauftragt.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

1. Die finanziellen Aufwendungen für die Bildung und Bereitstellung von schweizerischen Blauhelmtuppen sind innerhalb der Landesverteidigungsansätze voll zu berücksichtigen.
2. Der Personalmehrbedarf ist im Rahmen der bewilligten Personalbestände durch departementsinterne Umverteilungen aufzufangen. Buchstabe D), Ziffer 53 der Bundesrätlichen Weisungen vom 27.2.1991 für den Voranschlag 1992 sowie die Finanz- und Stellenplanung 1991 - 1995 sind vorbehalten.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

806.3

3003 Bern, den 14. März 1991

Für die BR.-Sitzung  
 vom 18. MRZ. 1991

An den Bundesrat

**Aussprachepapier;  
 Schweizerische Blauhelmtuppen**

M i t b e r i c h t

zum gemeinsamen Antrag des EDA und des EMD vom 6. März 1991

Wir möchten der Bildung von schweizerischen Blauhelmtuppen nicht grundsätzlich opponieren, müssen jedoch bezüglich der Finanzierung einen Vorbehalt anbringen.

Anträge:

- 1 Die finanziellen Aufwendungen für die Bildung und Bereitstellung von schweizerischen Blauhelmtuppen sind innerhalb der Landesverteidigungsausgaben voll zu kompensieren.
- 2 Der Personalmehrbedarf ist im Rahmen der bewilligten Personalbestände durch departementsinterne Umverteilungen aufzufangen. Buchstabe D), Ziffer 53 der bundesrätlichen Weisungen vom 27.2.1991 für den Vorschlag 1992 sowie die Finanz- und Stellenplanung 1991 - 1995 sind vorbehalten.

Begründung:

Im Bericht vom 1.10.1990 zur Sicherheitspolitik der Schweiz äussert der Bundesrat zwar die Absicht, den Beitrag unseres Landes zur internationalen Friedensförderung auszuweiten. Am gleichen Tag hat der Bundesrat indessen auch die Botschaft zum Budget 1991 und Finanzplan 1992-1994 verabschiedet, die für die Landesverteidigung gegenüber der früheren Planung einen deutlich reduzierten Ausgabenzuwachs vorsehen. Vor kurzem schliesslich hat der Bundesrat, angesichts drohender Defizite, in seinen am 27.2.1991 erlassenen Weisungen für den Voranschlag 1992 sowie den Finanz- und Stellenplan 1993-1995 das durchschnittliche jährliche Wachstum der Landesverteidigungsausgaben auf ein Prozent festgelegt, was im Vergleich zum Finanzplan vom 1.10.1990 jährliche Minderausgaben in der Grössenordnung von 200 bis 250 Millionen darstellt.

Um die vom Bundesrat angestrebte Verstärkung friedensfördernder Massnahmen im Rahmen der finanzpolitischen Vorgaben finanzieren zu können ist es deshalb unabdingbar, die zusätzlichen Aufwendungen durch Minderausgaben in den traditionellen Bereichen der Sicherheitspolitik, vorzugsweise bei der militärischen Landesverteidigung, auszugleichen.

Sollte der Bundesrat unserem Antrag nicht folgen können, stellen wir nachstehenden

Eventualantrag:

Die Vorlage wird bis zur Genehmigung der Legislaturplanung durch den Bundesrat zurückgestellt.

Begründung:

Zur Wahrung der Finanzierbarkeit der vordringlichen Bundesaufgaben ist es erforderlich, die Ausgabenpolitik des Bundes noch vermehrt mit den finanziellen Möglichkeiten, welche letztlich nur im Rahmen der Legislaturplanung bzw. der Budget- und Finanzplanung umfassend erkennbar sind, in Einklang zu setzen. Eine Beschlussfassung über die Bildung von Blauhelmtruppen ohne Einbettung in die übergeordnete Aufgaben- und Finanzplanung wäre höchst unbefriedigend und widerspräche den Weisungen des Bundesrates für das Budget und die Finanzplanung vom 27.2.1991.

Mithierbei

zum Aussprachepapier EMDV/ EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Wegen Abwesenheit des Departementchefs habe ich *SKZ* der Aussprache folgende  
 Bemerkungen fest:

Stich

Wir sind mit dem Vorgehen, wie es unter Punkt 5 des Aussprachepapiers formuliert wird,  
 grundsätzlich einverstanden. Allerdings erscheint uns der Zeitrahmen mit zwei Jahren zu  
 knapp gesetzt.

Allfällige Blauhelmtruppen werden Bestandteil unserer Armee 95 sein. Die entsprechenden  
 Vorbereitungen sind daher voll in die Armereform und die Legislaturplanung zu integrie-  
 ren.

Mit den Blauhelmtruppen wird eine neue Aufgabe im Rahmen der anstrengenden Kompo-  
 nente unserer Sicherheitspolitik geschaffen. Die Erfüllung dieser neuen Aufgabe darf auch  
 unseren Defiziten nicht zulasten bereits bestehender Aufgaben erfolgen. Werden aber allfällige  
 Kompensationsmassnahmen diskutiert, dann müssen auch das EDA in Betracht gezogen werden.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND  
 ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE  
 DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

**Für die BR.-Sitzung  
 vom 27. März 1991**

3003 Bern, 26. März 1991

An den Bundesrat

Schweizerische Blauhelmtruppe

**Mitbericht**

zum Aussprachepapier EMD/EDA vom 6. März 1991

Wegen Abwesenheit des Departementschefs halten wir zuhanden der Aussprache folgende Bemerkungen fest:

Wir sind mit dem Vorgehen, wie es unter Punkt 5 des Aussprachepapieres formuliert wird, grundsätzlich einverstanden. Allerdings erscheint uns der Zeitrahmen mit zwei Jahren zu knapp angesetzt.

Allfällige Blauhelmtruppen werden Bestandteil unserer Armee 95 sein. Die entsprechenden Vorbereitungen sind daher voll in die Armee reform und die Legislaturplanung zu integrieren.

Mit den Blauhelmtruppen wird eine neue Aufgabe im Rahmen der ausgreifenden Komponente unserer Sicherheitspolitik geschaffen. Die Erfüllung dieser neuen Aufgabe darf nach unserem Dafürhalten nicht zulasten hergebrachter Aufgaben erfolgen. Werden aber allfällige Kompensationen diskutiert, dann müsste auch das EDA in Betracht gezogen werden.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND  
 ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Adolf Ogi